

Bundesgesetzblatt ⁹⁸⁵

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 2000

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung FNA: 96-1-42	986
26. 6. 2000	Verordnung über die Berufsausbildung zum Bootsbauer/zur Bootsbauerin FNA: neu: 806-21-1-278	987
29. 6. 2000	Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie FNA: 7832-1-19, 7832-6-1, 2125-40-73, 2121-50-1-19, 7102-47-2, 7832-1-19, 7832-6-1	997
20. 6. 2000	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen) FNA: 1104-5	1000

**Erste Verordnung
zur Änderung der Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung**

Vom 23. Juni 2000

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 239) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sonstige Medizinprodukte mit Elektronik, Rechner (insbesondere tragbare Computer und Spiele-Computer) und elektronische Unterhaltungsgeräte (insbesondere Rundfunkgeräte, Aufnahme- und Abspielgeräte, Videokameras und Spielzeuge), die über keine Sendefunktion verfügen; diese Geräte dürfen jedoch nicht während des Starts oder der Landung betrieben werden,“.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. elektronische Geräte mit Sendefunktion, solange sich das Luftfahrzeug nicht aus eigener Kraft bewegt und

a) der Betrieb dieser Geräte durch Passagiere vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer ausdrücklich freigegeben worden ist oder

b) der Betrieb dieser Geräte im Zusammenhang mit der Instandhaltung oder Abfertigung des Luftfahrzeuges oder der Vorbereitung des Fluges erfolgt.“

c) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 2 werden die Wörter „während eines Fluges“, die Angabe „Satz 1“ und die Wörter „für die Dauer des Fluges“ gestrichen sowie folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der verantwortliche Luftfahrzeugführer kann im Rahmen seiner Befugnisse nach § 29 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes den Betrieb dieser Geräte auch unabhängig von Störungen der Bordelektronik untersagen.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz“ ersetzt und die Wörter „und elektronischen Geräten mit CD-Laufwerk“ gestrichen.

4. In § 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. Juni 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Bootsbauer/zur Bootsbauerin*)**

Vom 26. Juni 2000

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bootsbauer/Bootsbauerin wird

1. gemäß § 25 der Handwerksordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 41, Boots- und Schiffbauer, der Anlage A der Handwerksordnung sowie
2. gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
6. betriebliche und technische Kommunikation,
7. Qualitätsmanagement,
8. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
9. Messen, Prüfen, Anreißen sowie Übertragen von Maßen und Konturen,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

10. Auswählen und Einrichten von Geräten und Maschinen,
11. Warten von Betriebsmitteln,
12. manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen,
13. Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen,
14. Herstellen von faserverstärkten Kunststoffen,
15. Beschichten von Oberflächen,
16. Herstellen von Vorrichtungen, Schablonen, Modellen und Formen,
17. Herstellen von Bootsrümpfen und Decks,
18. Herstellen und Einbauen von Aufbauten und Luken, Montieren von Decksbeschlägen,
19. Innenausbau von Booten,
20. Setzen von Masten und Spieren,
21. Einbauen technischer Anlagen und Systeme, Funktionsprüfungen,
22. Instandhalten und Instandsetzen,
23. Transportieren und Lagern,
24. Verfahren der Umwelttechnik.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 3 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines Bauteils unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungstechniken, lösbarer und unlösbarer Verbindungstechniken einschließlich Vorbehandeln von Oberflächen unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Messoperationen durchführen, technische Unterlagen nutzen sowie Produktionsabläufe, insbesondere den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit, berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

§ 8

Abschlussprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 28 Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und dokumentieren sowie während dieser Zeit in insgesamt höchstens 20 Minuten darüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen, Ändern, Erweitern, Instandhalten oder Instandsetzen einer Baugruppe unter Verwendung unterschiedlicher Werkstoffe.

Durch die Ausführung der Arbeitsaufgabe und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeit-

licher Vorgaben selbständig planen, fertigungsgerecht umsetzen und durchführen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 75 Prozent und das Fachgespräch ist mit 25 Prozent zu gewichten.

(3) Teil B der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Bootsbau, Service und Instandhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. In den Prüfungsbereichen Bootsbau sowie Service und Instandhaltung sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege schriftlich darzustellen.

1. Für den Prüfungsbereich Bootsbau kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Herstellung von Bootsrümpfen, Decks, Ein- und Aufbauten sowie Modellen und Formen; Erstellen von Planungsunterlagen, Planen und Steuern von Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen planen sowie Werkzeuge, Maschinen und Verfahren zuordnen kann. Des Weiteren soll der Prüfling zeigen, dass er Problemanalysen durchführen, die für die Herstellungs-, Montage- und Einbauaufgaben erforderlichen Komponenten, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln auswählen sowie entsprechende Pläne anpassen und die notwendigen Arbeitsschritte planen kann.

2. Für den Prüfungsbereich Service und Instandhaltung kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Instandhaltung, Ermittlung und Eingrenzung von Fehlern und Schäden und deren Beseitigung sowie das Planen von Transport, Lagerung und Serviceleistungen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Maßnahmen zur Instandhaltung, Instandsetzung und Inbetriebnahme unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe, Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen planen, Unterlagen auswerten sowie funktionale Zusammenhänge von unterschiedlichen Bauteilen und Baugruppen ermitteln, darstellen und zuordnen kann.

3. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Prüfungsteil B der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Bootsbau | 200 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Service und Instandhaltung | 100 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Prüfungsteils B der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Bootsbau | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich
Service und Instandhaltung | 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in der Arbeitsaufgabe oder in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Schiffbauer/Schiffbauerin vom 22. Januar 1965 (Erlass BMWi – II A 1 – 807341) sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen über die Berufsausbildung zum Bootsbauer im Handwerk vom 22. Januar 1965 (Erlass BMWi – II A 1 – 807341) und für die Industrie vom 30. August 1954 (Erlass BMWi – II A 4 – 265252) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bootsbauer/zur Bootsbauerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 3 Nr. 5)	a) Arbeitsauftrag erfassen und hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen c) Hölzer unter Berücksichtigung der Feuchte stapeln und lagern d) Maßnahmen für den konstruktiven Materialschutz im Innen- und Außenbereich berücksichtigen e) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden f) Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln und diese bereitstellen g) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen h) Leitern, Arbeits-, Trag- und Schutzgerüste auf Betriebssicherheit beurteilen und diese herstellen	6*)		
		i) Arbeitsfolgen bei Montage, Instandhaltung, Herstellungsprozessen und Reparatur planen und vorbereiten k) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen l) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse abstimmen			3*)
6	betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Nr. 6)	a) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und in der Gruppe situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen sowie deutsche und englische Fachausdrücke anwenden b) Kommunikation zu anderen Gewerken sicherstellen	5*)		
		c) Kunden auf Wartungsintervalle und Instandhaltungsarbeiten nach Rücksprache mit der Unternehmensleitung hinweisen und beraten d) Informationen beschaffen und bewerten			2*)
7	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 7)	a) Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen, betriebliche Prüfvorschriften anwenden	2*)		
		b) Qualität vorbehandelter Produkte bei der Auftrags erledigung unter Beachtung vor- und nachgelagerter Bereiche sichern c) Normen und Spezifikationen zur Qualitätssicherheit der vorbehandelten Produkte beachten		2*)	
		d) Bedeutung und Wirksamkeit von qualitätssichernden Maßnahmen in Verbindung mit technischen Unterlagen beurteilen, Verfahren anwenden e) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Bereich beitragen			3*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
8	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 8)	a) technische Unterlagen, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen und Handbücher, lesen und anwenden b) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne lesen und anwenden c) Grundnormen anwenden d) Material- und Stücklisten erstellen e) Aufrisse anfertigen und Maße übertragen	6*)		
		f) Linienrisse, Generalpläne und Übersichtspläne, Bauzeichnungen und Installationspläne lesen und anwenden g) technische Vorgaben unter Berücksichtigung der konstruktiven Anforderungen auf den Schnürboden übertragen h) Abwicklungen und Austragungen durchführen			6*)
9	Messen, Prüfen, Anreißen sowie Übertragen von Maßen und Konturen (§ 3 Nr. 9)	a) Mess- und Anreißwerkzeuge für Längen-, Winkel-, Dicken-, Innen-, Konturen- und Richtungsmessungen auswählen b) Längen- und Winkelmessungen durchführen, insbesondere mit Gliedermaßstab, Messschieber, Winkel und Schmiegenstock c) Richtungsmessungen durchführen, insbesondere mit Lot, Wasserwaage, Schlauchwaage und Laser d) Bezugslinien, Umrisse und Bohrungsmitten an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und Bearbeitung anreißen und markieren e) Werkstücke auf Maßhaltigkeit und Toleranzen prüfen	7*)		
		f) Oberflächen durch Sichtprüfung beurteilen			2*)
10	Auswählen und Einrichten von Geräten und Maschinen (§ 3 Nr. 10)	a) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz an Geräten und Maschinen anwenden b) Geräte, Maschinen und Vorrichtungen nach Art der Bearbeitung sowie nach Form und Oberflächengüte des Werkstücks auswählen und einrichten c) handgeführte Maschinen auswählen und einstellen d) Maschinenwerkzeuge auswählen, einstellen und lagern	4		
11	Warten von Betriebsmitteln (§ 3 Nr. 11)	a) Betriebsmittel nach Betriebsvorschriften warten	2		
		b) Störungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen, Sicherheitsregeln beachten, insbesondere zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom			2

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
12	manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen (§ 3 Nr. 12)	<p>a) Hölzer, Holzwerkstoffe, Kunststoffhalbzeuge, Eisen- und Nichteisenmetalle nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und nach dem Verwendungszweck auswählen</p> <p>manuelle Bearbeitung</p> <p>b) Handwerkzeuge auswählen und instand halten</p> <p>c) Bleche, Platten, Rohre und Profile aus Kunststoffen, Eisen- und Nichteisenmetallen nach Anriss trennen</p> <p>d) Hölzer und Holzwerkstoffe zuschneiden</p> <p>e) Innen- und Außengewinde herstellen</p> <p>f) Flächen und Formen an Werkstücken aus Kunststoffen, Eisen- und Nichteisenmetallen auf Maß und Form feilen</p> <p>g) Werkstücke aus Holz und Holzwerkstoff auf Maß und Form hobeln und stemmen</p> <p>h) Bleche, Rohre und Profile aus Kunststoffen, Eisen- und Nichteisenmetallen kalt und warm umformen</p> <p>maschinelle Bearbeitung</p> <p>i) Holz- und Holzwerkstoffe zuschneiden und formatieren</p> <p>k) Bleche, Platten, Rohre und Profile aus Kunststoffen, Eisen- und Nichteisenmetallen trennen</p> <p>l) Werkstücke aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen unter Beachtung der Maßhaltigkeit hobeln und fräsen</p> <p>m) Werkstücke aus Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der erforderlichen Toleranzen bohren und senken</p>	16		
		n) Rundhölzer entsprechend des Verwendungszweckes herstellen		3	
13	Herstellen von lös- baren und unlös- baren Verbindungen (§ 3 Nr. 13)	<p>a) konstruktive Längs-, Quer-, Eck-, Diagonal- und Kreuzverbindungen aus Holz herstellen, insbesondere durch Überblatten, Schlitzen, Zapfen, Zinken, Stoßen, Schäften und Laschen</p>	4		
		<p>b) Holzverbindungen mit Hilfe von Schrauben, Nägeln und Dübeln herstellen</p> <p>c) Kleber und Zusatzmittel unterscheiden, nach dem Verwendungszweck auswählen und lagern</p> <p>d) Spann- und Presseinrichtungen auswählen und vorbereiten</p> <p>e) Verbindungsflächen und Kleber unter Beachtung der Verarbeitungsvorschriften, des Gesundheits- und Umweltschutzes vorbereiten und Teile kleben</p> <p>f) Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Beachtung der Oberflächenform und Oberflächenbeschaffenheit sowie der Materialfestigkeit verschrauben und nieten</p>		7	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		g) faserverstärkte Kunststoffe durch Laminieren verbinden h) Betriebsbereitschaft der Schweißeinrichtung herstellen, Stahl oder Aluminium durch Heften verbinden i) Fügeteile aus unterschiedlichen Werkstoffen durch Laminieren und Kleben verbinden		6	
14	Herstellen von faserverstärkten Kunststoffen (§ 3 Nr. 14)	a) Vorschriften zum Gesundheits- und Umweltschutz bei der Verarbeitung von Komponenten zur Herstellung von faserverstärkten Kunststoffen anwenden b) Formen vorbereiten, insbesondere durch Schleifen, Polieren und Aufbringen von Trennschichten c) Komponenten zur Herstellung von faserverstärkten Kunststoffen nach Arten und Eigenschaften unterscheiden, nach dem Verwendungszweck auswählen und vorbereiten, insbesondere Kunstharze, Härter, Beschleuniger, Inhibitoren, Füllstoffe, Verstärkungs- und Kernmaterialien d) Kunstharze anmischen und auftragen e) Lamine unter Verwendung von Verstärkungs- und Sandwichmaterialien herstellen f) Teile entformen und Sichtprüfung durchführen		8	
15	Beschichten von Oberflächen (§ 3 Nr. 15)	a) Oberflächen durch Reinigen vorbehandeln und das Ergebnis beurteilen b) Oberflächen durch vorbereitende Verfahren behandeln, insbesondere Auftragen von Holz- und Korrosionsschutzmitteln sowie Grundieren und Spachteln c) Schleifmittel für manuelles und maschinelles Schleifen auswählen d) Oberflächen durch abtragende Verfahren behandeln, insbesondere manuelles und maschinelles Schleifen		5	
		e) Beschichtungsmaterialien für den Innen- und Außenbereich auswählen f) Auftrags- und Beschichtungstechniken auswählen und anwenden			4
16	Herstellen von Vorrichtungen, Schablonen, Modellen und Formen (§ 3 Nr. 16)	a) Helling nach Bauart der Wasserfahrzeuge herstellen und die Funktion überprüfen		2	
		b) Schablonen für Abwicklungen und Zuschnitte herstellen c) Mallen aus Schnürbodenaufriß entwickeln und herstellen			4
		d) dreidimensionale Modelle aus unterschiedlichen Werkstoffen für unterschiedliche Herstellungsverfahren herstellen, insbesondere für Lamellierformen, Laminierformen und Leistenbauweise e) Laminierformen unter Berücksichtigung konstruktiver Erfordernisse herstellen und instand halten			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
17	Herstellen von Bootsrümpfen und Decks (§ 3 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rumpfteile aus Holz unter Berücksichtigung konstruktiver Vorgaben herstellen, insbesondere in formverleimter, karweeler, geklinkerter, Leisten- und Sperrholzbauweise b) Rumpfteile aus faserverstärktem Kunststoff unter Berücksichtigung konstruktiver Vorgaben herstellen, insbesondere in Vollaminat- und Sandwichbauweise c) Rumpfteile aus Metall unter Berücksichtigung konstruktiver Vorgaben herstellen, insbesondere in Stahl- und Aluminiumbauweise d) Rumpfteile in Kompositbauweise unter Berücksichtigung konstruktiver Vorgaben herstellen e) Rumpfteile miteinander sowie mit Decks und Schotten, tragenden Verbänden und örtlichen Versteifungen unter Beachtung konstruktiver Vorgaben verbinden f) Decksbeläge aus unterschiedlichen Werkstoffen aufbringen 			16
18	Herstellen und Einbauen von Aufbauten und Luken, Montieren von Decksbeschlägen (§ 3 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauteile für Aufbauten aus Holz, Kunststoff oder Metall unter Beachtung teilespezifischer Montagebedingungen funktionsgerecht verbinden b) Aufbauten unter Berücksichtigung konstruktiver Vorgaben auf Decks montieren c) Luken aus Holz, Kunststoff oder Metall herstellen d) Luken nach Vorgaben einpassen, montieren und deren Funktion prüfen e) Decksbeschläge nach Funktion unterscheiden, justieren und unter Beachtung des Korrosionsschutzes montieren sowie deren Funktion prüfen 			8
19	Innenausbau von Booten (§ 3 Nr. 19)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauarten und Konstruktionsmerkmale unterscheiden und anwenden b) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen und einbauen c) Bauteile zu Baugruppen zusammenfügen, in den Rumpf einpassen und montieren d) Einbauten komplettieren und deren Funktion prüfen 			9
20	Setzen von Masten und Spieren (§ 3 Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mastenausrüstungen nach Vorgaben montieren b) laufendes Gut einscheren c) stehendes Gut am Mast anschlagen und sichern d) Masten und Spieren einschließlich der Beschläge auf Vollständigkeit und deren Funktion prüfen e) Masten anschlagen und nach Vorgaben aufstellen, ausrichten und sichern 			4
21	Einbauen technischer Anlagen und Systeme, Funktionsprüfungen (§ 3 Nr. 21)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fundamente aus Holz, Kunststoff oder Metall und aus einer Werkstoffkombination entsprechend den Anforderungen herstellen, insbesondere zur Aufnahme von Aggregaten, Haupt- und Hilfsmaschinen b) Antriebs- und Ruderanlagen mit ihren Komponenten innerhalb der festgelegten Toleranzen ausrichten und einbauen c) Tanksysteme und Sanitäreanlagen für die Ver- und Entsorgung einbauen d) Anlagen und Systeme hinsichtlich ihrer Funktion überprüfen 			7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
22	Instandhalten, Instandsetzen (§ 3 Nr. 22)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rumpfe und Aufbauten zum Zweck der Werterhaltung inspizieren und die Ergebnisse dokumentieren b) Inspektion von Anlagen und Systemen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Vorschriften vorbereiten, durchführen und dokumentieren c) Maßnahmen zur Winterlagerung durchführen, insbesondere zur Substanzerhaltung und Vermeidung von Schäden d) Störungen, Fehler und Schäden auf mögliche Ursachen untersuchen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie zur Behebung ergreifen, insbesondere Reparaturen vorbereiten und ausführen 			10
23	Transportieren und Lagern (§ 3 Nr. 23)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften anwenden, insbesondere beim Slippen, Kranen und Abpallen b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel sowie Anschlag- und Transporthilfen auswählen und einsetzen 		2	
		<ul style="list-style-type: none"> c) handbediente und motorgetriebene Hebezeuge bedienen, Lasten anschlagen und sichern d) Transport durchführen, Lasten absetzen und sichern 			4
24	Verfahren der Umwelttechnik (§ 3 Nr. 24)	<ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in den Bereichen Luft, Wasser und Abfall einleiten b) Vorschriften und Regelungen bezüglich Immission, Emission, Abwasser, Abfall und Reststoffe anwenden c) mit Betriebsstoffen bei Unfällen und Leckagen vorschriftsmäßig umgehen, ausgelaufene und verschüttete Stoffe aufnehmen und der Entsorgung zuführen 			3

**Fünfte Verordnung
zur Änderung von Vorschriften zum Schutz
der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie
Vom 29. Juni 2000**

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1, 3, 4 und 6 sowie des § 22 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 22e Abs. 1, des Fleischhygiene-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- des § 15 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und des § 19a Nr. 5, des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 3, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296),
- des § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 83 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- des § 54 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 83 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- des § 5 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, des § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, und des § 39 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 39 Abs. 3, 4 und 5 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), von denen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005) § 39 Abs. 1 geändert und § 39 Abs. 3 bis 5 eingefügt worden sind:

Artikel 1

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verwendung von“ die Wörter „Schädeln oder“ eingefügt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „soweit sie aus oder unter Verwendung von“ die Wörter „Schädeln oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2a werden die Wörter „das aus oder unter Verwendung von Wirbelsäulen“ durch die Wörter „das aus oder unter Verwendung von Schädeln oder Wirbelsäulen“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 20 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. Hüft darm (Ileum) von über 12 Monate alten Rindern oder hieraus zubereitetes oder damit behandeltes Fleisch.“

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 19 oder 20“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 19, 20 oder 21“ ersetzt.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel IV wird nach Nummer 10.9 folgende Nummer 10.9a eingefügt:

„10.9a der Hüft darm (Ileum) von über 12 Monate alten Rindern;“.

b) In Kapitel V Nr. 3b wird die Angabe „Nr. 10.1 oder 10.3“ durch die Angabe „Nr. 10.1, 10.3 oder 10.9a“ ersetzt.

4. In Anlage 2 Kapitel III wird nach Nummer 2.1 folgende Nummer 2.1a eingefügt:

„2.1a Nach der Betäubung darf zentrales Nervengewebe von Rindern, Schafen oder Ziegen nicht durch Rückenmarkszerstörer zerstört werden.“

5. In Anlage 3 Nr. 5 wird der Wortlaut der Bescheinigung wie folgt gefasst:

„Das Erzeugnis tierischen Ursprungs enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs I Nummer 1 Buchstabe a der Entscheidung 2000/418/EG, das nach dem 31. März 2001 gewonnen wurde, ist nicht aus solchem Material hergestellt worden und enthält kein Separatorenfleisch von Schädelknochen oder von Wirbelsäulen von Rindern, Schafen oder Ziegen, das nach dem 31. März 2001 gewonnen wurde. Nach dem 31. März 2001 wurden die Tiere vor ihrer Schlachtung weder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle betäubt oder nach demselben Verfahren mit Sofortwirkung getötet, noch wurde durch Einführung eines elastischen konischen Stahlstabs durch den Schusskanal in die Schädelhöhle nach dem Betäuben ihr zentrales Nervengewebe zerstört.“

Artikel 2

Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787), geändert durch Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der Wortlaut der Bescheinigung wie folgt gefasst:

„Das Erzeugnis tierischen Ursprungs enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs I Nummer 1 Buchstabe a der Entscheidung 2000/418/EG, das nach dem 31. März 2001 gewonnen wurde, ist nicht aus solchem Material hergestellt worden und enthält kein Separatorenfleisch von Schädelknochen oder von Wirbelsäulen von Rindern, Schafen oder Ziegen, das nach dem 31. März 2001 gewonnen wurde. Nach dem 31. März 2001 wurden die Tiere vor ihrer Schlachtung weder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle betäubt oder nach demselben Verfahren mit Sofortwirkung getötet, noch wurde durch Einführung eines elastischen konischen Stahlstabs durch den Schusskanal in die Schädelhöhle nach dem Betäuben ihr zentrales Nervengewebe zerstört.“

2. In § 18 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 19 oder 20 der Fleischhygiene-Verordnung“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 19, 20 oder 21 der Fleischhygiene-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln

Die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2840), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beim gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln dürfen Stoffe oder Stoffgemische, die von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in der Portugiesischen Republik, ausgenommen der autonomen Region der Azoren, geschlachteten Rindern hergestellt worden sind oder die solche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, nicht verwendet werden. Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln kosmetischer Mittel dürfen die in Satz 1 genannten Erzeugnisse nicht verwendet werden.“

- b) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Stoff oder ein Stoffgemisch oder“.

4. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Die Anlagen 1 bis 3 werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung der AMG-TSE-Verordnung

Die AMG-TSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder die in Absatz 1a genannten Körperteile oder Körperbestandteile“ gestrichen.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach § 96 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 oder § 1a einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand verwendet.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der MPG-TSE-Verordnung

Die MPG-TSE-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2842), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- bb) Die Wörter „oder bestimmtes Risikomaterial im Sinne des Absatzes 2 enthalten“ werden gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

§ 1

Fleischhygiene-Verordnung

(1) Folgende Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 1

der Verordnung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997), sind bis zum 1. Oktober 2000 nicht anzuwenden:

1. § 6 Abs. 3,
2. § 10 Abs. 9 Satz 1 und 2,
3. § 17 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 19, 20 und 21, soweit diese Vorschriften sich auf das Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island beziehen,
4. Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10.1, 10.3 und 10.9a und Kapitel V Nr. 3b,
5. Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.7 und
6. Anlage 3 Nr. 5,

jeweils in Verbindung mit § 18 oder § 18a, soweit diese sich auf die vorstehend aufgeführten Vorschriften beziehen. Die in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Vorschriften sind darüber hinaus bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 nicht anzuwenden, soweit diese Vorschriften sich auf die Einfuhr aus Drittländern beziehen. Soweit die in Satz 1 oder 2 aufgeführten Vorschriften durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786) geändert worden sind, ist die Fleischhygiene-Verordnung in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung insoweit weiter anzuwenden, § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Fleischhygiene-Verordnung jedoch mit der Maßgabe, dass Separatorenfleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island in das Inland verbracht werden darf.

(2) Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.1a der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), die durch Artikel 1 Nr. 3

Buchstabe a der Verordnung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997) eingefügt worden ist, ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 nicht anzuwenden.

§ 2

Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Folgende Vorschriften der Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997), sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 nicht anzuwenden:

1. § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Nr. 11, soweit dieser sich auf § 16 Abs. 3 bezieht,
2. § 18 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 20 Nr. 2 und § 21 Abs. 1, soweit diese sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 11 beziehen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

(3) Die Fleischhygiene-Verordnung, die Geflügelfleischhygiene-Verordnung, die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln und die MPG-TSE-Verordnung gelten vom 1. Januar 2001 an wieder in ihrer am 30. Juni 2000 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 29. Juni 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2000 – 2 BvL 3/96 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der Fassung vom 21. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250) war mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1, 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 und 2, 8 Absatz 1 und 3 und § 9 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG –) vom 27. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1410) unvereinbar und deshalb nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 20. Juni 2000

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin